

**Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen
(Baugestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld, Alte
Freiheit – Poststraße vom 22.07.1993**

Präambel

Die Fußgängerachse vom Bahnhof Elberfeld zum Neumarkt ist die wichtigste Fußgängerverbindung Wuppertals. Täglich passieren ca. 50 000 Fußgänger die Straße Alte Freiheit und die Poststraße. Dies ist zugleich die wichtigste Einkaufsstraße Wuppertals und schon seit 20 Jahren Fußgängerzone.

Die Straße und der Platz Alte Freiheit sowie die anschließende Poststraße wurden in den Jahren 1987/89 umgestaltet. Der Platz bekam eine attraktive Brunnenanlage mit Wasserdrehkugel aus Granit, die besonders für Kinder einen Anziehungspunkt bildet. Durch Bäume, Leuchten und einen hochwertigen Bodenbelag hat der Straßenzug erheblich an Attraktivität gewonnen. Darüber hinaus aber haben diese Straßen auch eine historische Bedeutung.

Die alte Burg Elverfeld befand sich auf der Westseite der Poststraße/Turmhof. Nach dem Brand der Burg 1537 wurde das Gebiet parzelliert und bebaut. Das Gebiet um die Poststraße – Alte Freiheit war der Kern der späteren Stadt Elberfeld.

Die historische Bedeutung des Straßenzuges ist völlig in Vergessenheit geraten. Seit Einrichtung der Fußgängerzone rückt die Werbung stark in den Vordergrund, so daß die Randbebauung an der Straße schwer ablesbar ist.

Ansätze privater Bauherren, die Werbung als Gestaltungsmittel der Bebauung anzupassen oder unterzuordnen, können nur weiterverfolgt werden, wenn durch eine Gestaltungssatzung erreicht wird, daß dieser Straßenzug mehr bauliche Qualität zeigt. Dann kann durch die Satzung sichergestellt werden, daß die Beleuchtung der Poststraße – Alte Freiheit als historischer Straßenzug wieder bewußter wahrgenommen wird. Gleichzeitig soll das Anliegen zum Ausdruck gebracht werden, auch die Werbung qualitativ hochwertig zu gestalten (Qualität statt Quantität).

Es ist ganz besonders wichtig, daß die Fassaden der wenigen historischen Bauten in diesem Bereich ihren Gestaltwert behalten und nicht durch Werbung oder unmaßstäbliche Veränderungen wichtige Gestaltungselemente einbüßen.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 419, berichtet S. 532/SGV. NW 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW 1989 S. 432) wird gemäß dem Beschuß des Rates der Stadt vom 17.05.1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften der Satzung gelten für die Errichtung und jede baugestalterische Änderung baulicher Anlagen sowie für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von

Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Bei den in der Denkmalliste aufgeführten Gebäuden sind die Beläge des Denkmalschutzes gesondert zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfaßt den in dem beiliegenden Plan umrandeten Bereich der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld, Alte Freiheit – Poststraße.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gestaltung baulicher Anlagen

Neubauten und baugestalterische Veränderungen bestehender baulicher Anlagen müssen sich insbesondere hinsichtlich der Gebäudeform und der die Fassadengliederung bestimmenden Maßstabsverhältnisse der Gebäude, der zu verwendenden Materialien der Fassaden und ihrer plastischen Gestaltung, der Fenster und Türöffnungen, des Konstruktionsbildes und der Farbgebungen in den Charakter der Umgebung einfügen.

§ 3 Fassaden

Fassaden sollen keinen stark strukturierten Putz aufweisen. Großflächige Fassadenverkleidungen – die als Tafel die Größe von Brüstungselementen überschreiten – sind unzulässig.

Schmuckteile – wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekrönung, Profile und plastische Darstellungen – sind zu erhalten.

Bei farblichen Änderungen der Fassade ist der Bauaufsichtsbehörde ein Farbschema vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

Die Änderung der äußeren Fassadengestaltung bedarf gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz BauO NW der Genehmigung.

Außenflächen frei stehender Brandwände von Neubauten sind werkgerecht zu gestalten. Hierbei soll das gleiche Material wie bei den Straßenfronten verwendet werden.

§ 4 Fenster und Türöffnungen in Fassaden

In jedem Geschoß müssen die Fassaden durch Fenster oder Türöffnungen untergliedert sein. Fensterreihungen sind in Abstimmung auf die Fassade durch geschlossene Wandpfeiler oder Stützen zu unterbrechen.

Für die Verglasung der Fenster darf kein Struktur- bzw. Milchglas verwandt werden. Verspiegeltes oder farbiges Glas kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Gesamtbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

Im Erdgeschoß sind Schaufenster vorgeschrieben. Falls das Erdgeschoß nicht für den Bereich eines Handelsgeschäftes oder Handwerksbetriebes genutzt wird, können Ausnahmen gestattet werden. Die Schaufensterzone muß aus der jeweiligen Fassade entwickelt werden, d. h. Form, Maßstab der Gliederung, Material und Farbe müssen harmonisch zusammenwirken.

Flächig auf Schaufenster aufgebrachte Werbungen sind im Erdgeschoß zulässig, sowie deren Gesamtfläche höchstens 20 % der Schaufensterfläche beträgt.

§ 5 Schutzdächer und Markisen

Unbeschadet der Regelung des § 19 Abs. 2 BauO NW dürfen die Fassaden in den Obergeschossen keine Kragplatten oder Schutzdächer aufweisen. Über dem Erdgeschoß sind Schutzdächer von max. 1,6 m Auskragung, in der Poststraße, die weniger als 10 m breit ist, Schutzdächer von max. 1,2 m Auskragung zugelassen.

Die Schutzdächer sollen sich in Material, Form und Farbe der Fassade anpassen, die Schaufenstergleiderungen sind aufzunehmen. Gleichzeitig muß eine harmonische Anpassung an die Schutzdächer der Nachbargebäude erfolgen.

Markisen über Schaufenstern sind entsprechend der Schaufenstergliederungen zumindest optisch zu unterteilen.

§ 6 Antennen

Antennen sind nach Möglichkeit so anzubringen, daß sie von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht eingesehen werden können.

§ 7 Werbeanlagen/Warenautomaten

Wesentliche Elemente der Fassaden dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Zugelassen sind Werbeanlagen, wenn sie in Form, Farbe und Größe, Material und Konstruktion auf die Abmessungen und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abgestimmt sind.

Die Größe der Werbeanlagen darf im einzelnen 6 m² nicht überschreiten. Oberhalb der Traufkante der Gebäude sind Werbeanlagen nicht zugelassen. Die Ausbildung von Werbeanlagen als plastische Körper ist nur bis zu den max. Abmessungen von 1,2 m zulässig.

Werbeanlagen oberhalb der Vordächer dürfen höchsten 1,2 m in den öffentlichen Straßenraum hinausraten. Unterhalb der Vordachzone dürfen Werbeanlagen und Warenautomaten den öffentlichen Straßenraum nicht beanspruchen. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen, die in Form von Flachtransparenten (beleuchtet) auf die Wandfläche gebracht werden.

Werbeschriften dürfen nur waagerecht oder senkrecht verlaufen, als Ausnahme gelten hiervon abweichende Schriftbilder innerhalb eines Reklameschildes. Einzelne Werbebuchstaben dürfen – auch in Kastenform – nicht größer als 1,2 x 1,2 m sein. Werbeanlagen über eine Höhe bzw. Breite von 1,2, bezogen auf die Hauptschriftartig, sind unzulässig.

Fensterwerbungen oberhalb des Erdgeschoßes sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, wenn die Fläche der Fensterwerbung höchstens 10 % der jeweiligen Fensterfläche beträgt.

Bewegliche Werbeanlagen sowie durch Lichtprojektion erzeugte Werbung sind unzulässig. Werbefahnen (z. B. Stoff, Folie u. ä.) sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbefahnen für die zweimal jährlich stattfindenden Schlußverkäufe sowie Räumungsverkäufe und „besondere Veranstaltungen“ (z. B. „City-Fest“).

Spanntücher zu Werbezwecken dürfen weder an der Fassade noch über Freiflächen zwischen Gebäuden angebracht werden. Ausnahmen hiervon können zeitlich befristet gestatt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.

Das Vorhaben, Werbeanlagen anzubringen, bedarf auch dann der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW, wenn die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften nach § 62 Abs. 1 Nr. 30 BauO NW keine Genehmigung erfordern.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Satzung richten sich nach § 68 BauO NW.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Gestaltungssatzung Alte Freiheit – Poststraße vom 22.07.1993, „Der Stadtbote“ 34/93 vom 29.07.1993

Gestaltungssatzung

Alte Freiheit - Poststraße

